
19. Sitzung des Marktgemeinderates am 29.03.2022

Die Behandlung des Tagesordnungspunktes war öffentlich.
Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen, Beschlussfähigkeit war gegeben.

2.3 Neubau Rathaus; Architektenvertrag - Freianlagen

Sachverhalt:

Im Laufe des Wettbewerbes hat sich das Preisgericht dafür ausgesprochen, dem Realisierungsteil auch einen Ideenteil anzufügen. Dieser Ideenteil hatte die Aufgabe die Freiflächen am Rathausplatz zu betrachten, um mögliche zusätzliche Verbesserungen der Aufenthaltsqualität aufzuzeigen.

Mit dem vorliegenden Wettbewerbsgewinner ergibt sich die Möglichkeit, den Vorbereich des Rathauses positiv zu gestalten. Das Preisgericht bewertete dies so:

„Die Positionierung des Rathauses ermöglicht eine interessante Erweiterung der Freiflächen an der Westseite des neuen Rathauses. Die verbleibende Raumkante an der Nordseite ist klar und logisch gesetzt. Es entsteht ein eigenständiger, erhöhter Vorbereich des Rathauseingangs, der überzeugt. Positiv ist die dadurch entstehende, großzügige Aufenthaltsqualität vor dem Rathauszugang zu bewerten.“

Architektenvertrag – Freianlagen

- Honorarzone IV (Mindestsatz)
- Beauftragung der Stufe 1:
Leistungsphasen 1 und 2 (Grundlagenermittlung und Vorplanung)
- Stufenweise Beauftragung der weiteren Planungsschritte, wenn der Markt als Auftraggeber beabsichtigt, die Planung fortzusetzen und die Baumaßnahme auszuführen.
 - Stufe 2: Entwurfsplanung (LPH 3) und Genehmigungsplanung (LPH 4)
 - Stufe 3: Ausführungsplanung (LPH 5)
Vorbereitung der Vergabe (LPH 6)
Mitwirkung bei der Vergabe (LPH 7)
 - Stufe 4: Bauüberwachung (LPH 8)
Dokumentation sowie Objektbetreuung (LPH 9)
- Höhe des Honorars
Das Honorar errechnet sich aus den anrechenbaren Kosten. Grundlage der anrechenbaren Kosten ist die Kostenberechnung. Die Kostenberechnung ist Bestandteil der Leistungsphase 3, also der Entwurfsplanung.

- Nebenkosten i. H. v. 5 % des Nettohonorars
- Besondere Leistung
- Mitwirkung bei der Beantragung von Fördermitteln 2.000 Euro
- Führung des Verwendungsnachweises 2.000 Euro

Die Regierung der Oberpfalz – Städtebauförderung – hat zugesagt, die Gestaltung der Freifläche sowie den Abbruch des bestehenden Rathauses in dem Teilbereich dieser zukünftigen Freifläche zu fördern.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat genehmigt den vorliegenden Architektenvertrag (Freianlagen) zwischen dem Markt Schierling (Auftraggeber) und der RSP Freiraum GmbH aus Dresden (Auftragnehmer) für den Neubau des Rathauses in Schierling.

Mehrheitlich beschlossen Ja 15 Nein 4 Anwesend 19 Persönlich beteiligt 0

Die Richtigkeit der Beschlussabschrift wird hiermit bestätigt.

Schierling, 07.06.2022

Kiendl
Erster Bürgermeister